



Conseil d'Etat
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

STELLUNGNAHME DES STAATSRATS ZUM BERICHT
DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES
GROSSEN RATES ÜBER DIE VERWALTUNG DER
IHG- UND NRP-DARLEHEN

Dezembersession 2010



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Der Staatsrat unterbreitet Ihnen nachstehend den Bericht, den er auf der Basis des Berichts der Geschäftsprüfungskommission (GPK) über die Verwaltung der IHG- und NRP-Darlehen erstellt hat.

Zur besseren Verständlichkeit übernimmt die Stellungnahme die Struktur und Nummerierung des Berichts der Geschäftsprüfungskommission.

1. Einleitung

1.1. Begriff

Keine Bemerkungen.

1.2. Allgemeines

Die dargelegten Elemente sind insgesamt korrekt; zwei Elemente bedürfen aber eines Kommentars:

Zunächst muss der zeitliche Ablauf der Gesetzesänderungen festgehalten werden: zunächst trat das Bundesgesetz über die Regionalpolitik am 1. Januar 2008 in Kraft und dann das kantonale Ausführungsgesetz am 1. Januar 2010. Demzufolge galt es eine zweijährige Übergangsfrist zu bewältigen.

Ausserdem muss im letzten Abschnitt präzisiert werden, dass die Auszahlung der Verpflichtungen, die der Staat bei den Investitionshilfen eingegangen ist, über die Rückzahlung von früher gewährten Darlehen und das ordentliche Budget sichergestellt wird. Diesbezüglich **muss hervorgehoben werden, dass das gewählte System es dem Grossen Rat jährlich erlaubt, im Rahmen des Budgetprozesses über die Beträge zu entscheiden, die er dem Staatsrat für die Umsetzung der Regionalpolitik zur Verfügung stellt.**

2. Verwaltung der Darlehen

2.1. Finanzielle Situation

Die erwähnten Zahlen wurden teilweise von der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung (DWE) auf Verlangen des Vizepräsidenten der GPK geliefert und geben keinen Anlass für Bemerkungen.

2.2. IHG-Darlehen

Keine Bemerkungen.

2.3. NRP-Darlehen

Keine Bemerkungen.

2.4. Entwicklung der Darlehen und Beteiligungen in den vergangenen Jahren

Die Analyse der GPK stützt sich auf die Entwicklung der Verpflichtungen, der Auszahlungen und der Rückzahlungen der zinslosen Darlehen (IHG und NRP) der Jahre 2004 bis 2009.

Während die erwähnten Zahlen korrekt sind, ist der Vergleich mit 2009 nicht angebracht. Das Budget 2009 enthält nämlich nicht nur den Kantonsanteil sondern auch den Bundesanteil der zinslosen Darlehen gemäss dem Bundesgesetz. Es war das erste Jahr, in dem diese Praxis angewendet wurde. Wenn man dieses Element, das mehr als 11 Millionen Franken ausmacht, berücksichtigt, betragen die verfügbaren Mittel für die Auszahlung von kantonalen zinslosen Darlehen 24.3 Millionen Franken im Jahre 2009. Der Vergleich des Budgets sieht dann wie folgt aus:

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Budget für die Auszahlung der Verpflichtungen	25.7	24.1	21.1	23.0	24.0	24.3	24.1
Landesindex der Konsumentenpreise (gemäss BfS / Basis Mai 2000)	103.4	104.7	105.8	106.5	109.1	108.6	108.8
Budget in Realwerten	25.7	23.8	20.6	22.3	22.7	23.1	22.9

Budget des Kantons für die Auszahlung der Verpflichtungen aus zinslosen Darlehen - Vergleich in Nominal- und Realwerten 2004-2010

Während der Nominalwert der verfügbaren kantonalen Mittel praktisch unverändert blieb, nahmen dieselben, ausgedrückt in Realwerten, in den dargestellten 7 Jahren ab. **Die Darstellung, dass die verfügbaren Mittel zunehmen, aber ihre Verwendung abnimmt, ist nicht korrekt und muss zurückgewiesen werden.**

Es ist hier daran zu erinnern, dass der Kanton trotz Unterstützung von Investitionen durch zinslose Darlehen selber nicht als Bauherr auftritt. **Es handelt sich hierbei ausschliesslich um die Beteiligung an Investitionen von Dritten. Angesichts dieser Feststellung ist es nicht angebracht die gesamte Verantwortung für die Abnahme der Tätigkeit einer kantonalen Dienststelle zuzuweisen.** Das eingesetzte System, sei es im Rahmen des alten IHG oder der NRP, weist den sozio-ökonomischen Regionen eine entscheidende Rolle zu: sie müssen Projekte der Regionalpolitik fördern und gutheissen. Dies würde bedeuten, dass die Verantwortung für die Schwankungen bei den realisierten Investitionen der Seilbahnen oder der Hotellerie (privatrechtliche Unternehmen) von öffentlichen Institutionen übernommen wird.

Die GPK stellt ausserdem Fragen bezüglich der notwendigen Gesetzesgrundlage zur Gewährung der Mittel. So stellt sie die Erläuterungen der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung in Frage, welche die thematische Kommission darauf aufmerksam gemacht hat, dass die fehlende Gesetzesgrundlage das Gewähren von zinslosen Darlehen zur Anwendung des Bundesgesetzes nicht erlaubte. **Diese Einschätzung der DWE wurde, wie es die GPK festhält, auf Anfrage des Finanzinspektorats durch den Rechtsdienst des DVER bestätigt.**

Die Situation diesbezüglich stellt sich wie folgt dar: Wie bereits erwähnt, gab es eine zweijährige Übergangsfrist zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 1. Januar 2010, also zwischen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes und demjenigen des kantonalen Gesetzes. Auch wenn Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 in der Tat die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Ausführungsgesetzes zum IHG regelt, so bezieht sich derselbe Absatz auf das Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete (IHG). Dieses Gesetz wurde aber mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik (NRP) aufgehoben, womit dieser Absatz hinfällig wurde.

Die GPK erwähnt, dass punktuelle Massnahmen dem Parlament hätten unterbreitet werden können. Dabei verschwieg sie, dass sich das Parlament zu diesem Zeitpunkt mitten in der Debatte über das kantonale Gesetz über die Regionalpolitik befand. Diese Debatte wurde mit der Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung am 13. Dezember 2008 beendet!

2.5. *Behandlung der Dossiers*

Die GPK hält fest, dass eine „alte“ sozio-ökonomische Region im Jahr 2008 insgesamt 20 Projekte bei der DWE eingereicht hat, aber lediglich eines davon im Rahmen der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen berücksichtigt wurde. Die GPK stellt weiter fest, dass sich der Vorstand der betroffenen Region über das angewandte Verfahren im Rahmen der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen erstaunt gezeigt habe.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass die Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung die betroffenen Regionen schriftlich über die Resultate der Analyse der eingereichten IHG - Projekte (vgl. dazu Anhang 1 als Beispiel das Schreiben an die Region Sitten) informiert hat. In diesem Schreiben wurde erläutert, welche Projekte den Vorgaben des Bundes im Rahmen der Regionalpolitik entsprechen und welche nicht. **Es ist somit nicht angebracht einer Dienststelle der Kantonsverwaltung Vorwürfe zu machen, wenn diese sich an eidgenössische Vorgaben hält.** Es macht den Eindruck, dass der Paradigmawechsel in der Regionalpolitik noch nicht von allen betroffenen Akteuren nachvollzogen wurde und deshalb gewisse Entscheide nicht richtig interpretiert wurden. Der Bund unterstützt im Berggebiet keine Basisinfrastrukturen mehr, was effektiv

einen fundamentalen Bruch zwischen dem IHG und der NRP darstellt. Diese Änderung muss von den zuständigen Behörden umgesetzt werden.

Weiter gilt es anzumerken, dass die DWE dem SECO betreffend der Anwendung der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen ihre Meinung sehr unmissverständlich mitgeteilt hat (vgl. Anhang 2). Nachfolgend zitieren wir insbesondere folgende Elemente: „Wir betrachten das gewählte Vorgehen als inakzeptabel, da Bund und Kanton im Rahmen eines konjunkturellen Stabilisierungsprogramms Partner sind und von beiden Parteien gleichwertige Leistungen erwartet werden. Eine solche Partnerschaft setzt gegenseitiges Vertrauen voraus, man muss sich an Vorschriften halten und gemeinsam nach Lösungen zum Wohle der Volkswirtschaft suchen. [...] Als Kanton stehen wir zwischen dem Bund und den Gemeinden und sind auf verlässliche Angaben von Seiten des Bundes angewiesen, damit wir das Vertrauensverhältnis mit den Gemeinden wahren können. [...] In diesem Sinne erwarten wir vom Bund, dass er sich an seine Vorschriften hält, was die Kriterien für die Projekte und die Aufteilung der Mittel betrifft. Im Sinne einer Partnerschaft erwarten wir zudem, dass der Bund das Gespräch mit den Kantonen sucht und zusätzliche Informationen verlangt.“

Auf dieses Schreiben vom 8. Juni 2009 antwortete das SECO seinerseits am 22. Juni 2009 an den Vorsteher des DVER (vgl. Anhang 3). Nachfolgend einige Auszüge: „Gestützt auf unsere Prüfung der Anträge können wir Ihnen hiermit einen maximalen Bundesbeitrag von 4'000'000 Franken in Form eines Globalkredits in Aussicht stellen.. [...] Das SECO entscheidet danach formell über die Zuteilung (Anm. d. Autors: zwischen den Kantonen)“.

Die gesamte Ablauf betreffend die konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen wurde also vom SECO bestimmt, entgegen dem ausdrücklichen Willen des Kantons. Die Schreiben im Anhang (Beispiele Region Sitten, Region Monthey und Region Oberwallis), datiert vom 23. April 2009 (vgl. Anhang 4), 2. Juni 2009 (vgl. Anhang 5), 9. Juli 2009 (vgl. Anhang 6), 25. August 2009 (vgl. Anhang 7) und 15. Januar 2010 (vgl. Anhang 10) zeigen, dass die damals bestehenden sozio-ökonomischen Regionen über das Verfahren und die aufgetretenen Differenzen mit dem SECO informiert wurden. Diese Schreiben sind inhaltlich sehr klar verfasst, auch wenn es möglich ist, dass die Entscheide des SECO nicht den Vorstellungen der verschiedenen Projektträger entsprachen. Man greift hier die Kantonsverwaltung an, obwohl diese die Interessen der Projekte aus dem Wallis gegenüber dem SECO verteidigt hat, welches seine Entscheide eigenständig gefällt hat.

Betreffend das Gesuch für eine finanzielle Unterstützung, auf welches die GPK verweist, **ist zu betonen, dass es sich hierbei um ein Gesuch für Basisinfrastruktur einer Gemeinde handelt, welche als „Gemeinde mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums“ gilt.** Artikel 10 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die

Regionalpolitik hält fest, dass der Kanton nach Anhörung der sozio-ökonomischen Regionen und in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden eine Entwicklungsstrategie für diese Gemeinden festlegen soll. Diese Arbeit ist im Gang und wird die unverzichtbare Grundlage bilden, um diesen Punkt der Regionalpolitik für die Periode 2012-2015 umzusetzen.

Hier gilt es ebenfalls als Beispiele die Schreiben der DWE an die Vereinigung „l'Association Chandonne – Notre village“ der Region Sitten oder an die Gemeinde Mund (vgl. Anhang) zu erwähnen. Sie zeigen auf, dass die DWE alle Anfragen im gleichen Sinne, wie folgt, beantwortet hat:

- „Die Gemeinde Liddes ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen eine Gemeinde mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums. [...] Da keine regionale Strategie vorhanden ist, müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir Ihrem Gesuch um eine finanzielle kantonale Hilfe nicht entsprechen können. Selbstverständlich werden wir Ihr Dossier nochmals prüfen, sobald die erwähnte Strategie vorliegt und umgesetzt wird.“ (Association Chandonne - Notre village, 22. September 2010, Anhang 9)
- „In diesem Sinne sind die Strategien noch nicht erarbeitet. Diese werden von den neuen sozio-ökonomischen Regionen zusammen mit den betroffenen Gemeinden und dem Kanton ausgearbeitet. [...] Da wir nicht über die notwendigen Elemente verfügen, um Ihr Gesuch zu überprüfen, können wir zum heutigen Zeitpunkt nicht auf das Gesuch eintreten, was aber keinen definitiven Entscheid darstellt. [...]“ (Region Sitten, 16. März 2010, Anhang 10). Diese Antwort wurde ergänzt: „Wir können Ihnen momentan noch kein genaues Datum für das Inkrafttreten dieser Strategien mitteilen, welche eine Antwort auf das Gesuch der Gemeinde Nax ermöglicht.“ (Region Sitten, 3. November 2010, Anhang 10)
- „Leider können wir Ihr Gesuch im Moment nicht behandeln, da der Staatsrat die Entwicklungsstrategie für diese Gemeinden bisher noch nicht festgelegt hat. Derzeit laufen die Vorbereitungen für ein entsprechendes Projekt, in welches auch die Regionen und Gemeinden einbezogen werden. [...] Wir bedauern, Ihnen zu diesem Zeitpunkt keinen positiven Bescheid geben zu können [...]“ (Gemeinde Mund, 6. Oktober 2010, Anhang 11)

Man kann also feststellen, dass die DWE diese Schreiben 2010 nach Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die Regionalpolitik verfasst hat. Die DWE hat sich in ihren Antworten auf geltendes Recht gestützt, insbesondere auf Artikel 10, welcher die Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie für Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums vorsieht. Die DWE hat somit korrekt und nach dem Willen des Gesetzgebers gehandelt.

Die oben aufgeführten drei Antworten, welche aus den drei unterschiedlichen sozio-ökonomischen Regionen stammen, zeigen auf, dass das Prinzip der Gleichbehandlung eingehalten wurde. **Die feste Überzeugung der GPK; dass die Dienststelle Druck zur Bildung der**

neuen sozio-ökonomischen Regionen ausgeübt hätte und damit gewisse Regionen erpresse, entbehrt jeglicher Grundlage. Das Vorgehen im Rahmen des Dossiers der Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets sowie der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen zeigt auf, dass für vergleichbare Gesuche dieselben Antworten gegeben wurden, unabhängig vom Stand der Umsetzung der sozio-ökonomischen Regionen. (vgl. als Belege die Schreiben an die „alten sozio-ökonomischen Regionen“ während des Jahrs 2010 im Anhang).

Diese Tatsachen unterstreichen die nachfolgenden Tabellen zur Anzahl gewährter zinsloser Darlehen seit dem Inkrafttreten der Neuen Regionalpolitik des Bundes am 1. Januar 2008.

	Oberwallis	Mittelwallis	Unterwallis	Total
Bergbahnen	6	3	2	11
Hotellerie	13	7	4	24
Stabilisierungsmassnahmen	11	7	3	21
NRP	2	5	2	9
NRP Kanton	0	1	4	5
annulliert / zurückgezogen	3	0	0	3
Total	35	23	15	73

Anzahl bewilligte zinslose Darlehen zwischen dem 1. Januar 2008 bis zum 7. Dezember 2010 pro Bereich und pro sozio-ökonomische Region

	Oberwallis	Mittelwallis	Unterwallis	Total
GT	11	6	3	20
GT, GWP	0	1	1	2
GT, GRP	2	0	0	2
GRPb	19	13	4	36
GRPk	0	0	0	0
GRPb, GRPk	0	3	4	7
GWP	0	0	1	1
GWP, GRPb	0	0	1	1
GWP, GRPk	0	0	1	1
annulliert / zurückgezogen	3	0	0	3
Total	35	23	15	73

Anzahl bewilligte zinslose Darlehen zwischen dem 1. Januar 2008 bis zum 7. Dezember 2010 nach gesetzlicher Grundlage (GT: Gesetz über den Tourismus, GWP: Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik, GRP: Gesetz über die Regionalpolitik, b: Bund, k: Kanton) und pro sozio-ökonomische Region

Diese Tabellen zeigen eindeutig auf, dass es zu keiner Ungleichbehandlung zwischen den Regionen gekommen ist, da sämtliche Projektarten in allen Regionen unterstützt wurden, dies immer in dem Masse, dass Projekte dieser Art eingereicht wurden. Das gleiche gilt für die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen. Im Rahmen des möglichen wurden hier Projekte unterstützt.

Darüber hinaus ist ein Vergleich über die Verteilung der Mittel nicht sehr aussagekräftig. In der Tat ist es nicht in der Verantwortung des Kantons, wenn eine Bergbahnunternehmung ein Projekt zum Neubau eines Sesselliftes (Investitionsvolumen ca. 12 Millionen Franken) und eine andere Bergbahnunternehmung aus einer anderen sozio-ökonomischen Region im gleichen Zeitraum in eine neue Beschneiungsanlage (Investitionsvolumen ca. 3 Millionen Franken) investiert. Das hat einen direkten Einfluss auf die Höhe der Darlehen.

Würde man bei der Verteilung der Mittel auf Bundesebene eine ähnliche Interpretation einer linearen Verteilung anwenden, wäre es wohl ausgeschlossen, dass der Kanton Wallis im Rahmen der Programmvereinbarung NRP von total 210 Millionen Franken an Bundesmitteln 38 Millionen Franken an zinslosen Darlehen und 12 Millionen Franken an à fonds perdus-Beiträgen zugesprochen erhalten hätte! Es scheint uns nicht angebracht, auf Kantonsebene etwas zu fordern, dass man auf Bundesebene ablehnt.

Schliesslich war es der Gesetzgeber, der - wiederholt - den Wechsel von acht auf drei sozio-ökonomische Regionen gefordert hat. Wir erinnern daran, dass es sich dabei um eine Massnahme gehandelt hat, die von der Kommission strukturelle Massnahmen des Grossen Rates (Kommission Luyet) vorgeschlagen wurde und dass die drei Regionen in Artikel 7 des Gesetzes über die Regionalpolitik vom 12 Dezember 2008 erwähnt sind. Das Gesetz besagt auch, dass der Zusammenschluss der operativen Einheiten gefördert werden soll.

Indem die DWE den Aufbau der neuen sozio-ökonomischen Regionen und den Zusammenschluss der operativen Einheiten sowohl in finanzieller, logistischer als auch personeller Hinsicht unterstützt hat, erfüllte sie lediglich die Aufgaben, die ihr der Gesetzgeber zugeteilt hat. Dies entspricht dem Leistungsmandat der DWE 2009, das vom Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses gemäss dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle angenommen wurde und das als prioritäre Massnahme, den Übergang auf drei sozio-ökonomische Regionen durch den Zusammenschluss der bestehenden Einheiten vorsieht. Dies ist genau jene Aufgabe, die die DWE unter der Leitung des des Departements und des Staatsrats ausgeführt hat.

Zudem ist es im direkten Interesse der Gemeinden, Regionen und betroffenen Projektträger, dass die Einrichtung der sozio-ökonomischen Regionen und deren operationellen Einheiten innert nützlicher Frist erfolgt. In der Tat sieht das kantonale Gesetz über Regionalpolitik vor, diesen Aspekt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu regeln. Das bedeutet, dass die Einheiten spätestens am 1. Januar 2011 operationell tätig sein müssen, sonst wäre es nicht möglich, die Instrumente der Regionalpolitik umzusetzen. Eine solche Situation könnte zu Lasten von bestehenden Projekten gehen, was vermieden werden muss.

3. Feststellungen der GPK

Zum Abschluss ihrer Analyse kommt dies GPK zu einer gewissen Anzahl Feststellungen, zu denen bereits vorgängig Stellung genommen wurde. Trotzdem scheint es wichtig, einige spezifische Bemerkungen anzubringen.

- *Nichtverwendung der verfügbaren Mittel im Vergleich zu den budgetierten Beträgen:*
Es stimmt, dass nicht die gesamten verfügbaren Mittel verwendet wurden. Wie oben in Punkt 2.4 dargestellt, muss darauf hingewiesen werden, dass der Kanton bei der Investitionshilfe durch zinslose Darlehen nicht als Bauherr auftritt. **Es handelt sich dabei ausschliesslich um die Beteiligung an Investitionen von Dritten.**
- *Über den budgetierten Beträgen liegende Rückzahlungen:*
Diese Feststellung, die ebenfalls korrekt ist, zeigt einzig eine übertriebene Vorsicht bei der Budgetierung der Erträge. **Es hat einzig zur Folge, dass das buchhalterische Ergebnis gegenüber dem Voranschlag verbessert wird.**
- *Eine ungleiche Aufteilung der Darlehen zwischen den verschiedenen verfassungsmässigen Regionen:*
Wie oben in Punkt 2.5 dargelegt, hat die Dienststelle die Gleichbehandlung der Dossiers der verschiedenen Regionen gewährleistet. **Es gilt die Gleichbehandlung von der Gleichheit bei der Höhe der gewährten Mittel zu unterscheiden.** Diese hängt vom Umfang der entsprechenden Investition ab. Die Gleichbehandlung ist zwingend und wir versichern, dass sie, wie die Beispiele gezeigt haben, garantiert ist. Die Gleichheit bei der Höhe der gewährten Mittel kann einzig gefördert werden, kann aber kein Ziel in sich sein. Die verschiedenen Instrumente der öffentlichen Hand führen zwangsläufig zu einem Unterschied bei der Verteilung der Mittel. Man kann nicht etwas auf kantonaler Ebene fordern, was man auf Bundesebene ablehnt.
- *Vorschieben der Bildung der sozio-ökonomischen Regionen und angeblich fehlender ausreichender Gesetzesgrundlagen durch die DWE zur Verzögerung der Gewährung von Darlehen, namentlich in bestimmten Regionen:*
Diese Feststellung, die auf der Antwort auf ein Gesuch einer Gemeinde mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets beruht, ist nicht korrekt, wie oben im Punkt 2.5 aufgezeigt wurde. Gestützt auf die zum Zeitpunkt der Antwort geltenden Gesetzesgrundlagen (kantonale Gesetz über die Regionalpolitik), im Besonderen auf Artikel 10, der zur Anhörung der Regionen für die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie für die Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets verpflichtet, hat die DWE korrekt und entsprechend dem Willen des Gesetzgebers gehandelt. Zudem zeigt der Vergleich der Antworten auf 3 Dossiers aus

jeweils unterschiedlichen Regionen auf, dass es eine nachweisliche Gleichbehandlung gab.

Es ist im Übrigen zumindest erstaunlich, dass die GPK einer Dienststelle der Kantonsverwaltung vorwirft, Projektträgern aufgrund von ungenügenden Gesetzesgrundlagen keine Finanzhilfen zu gewähren, zumal dieselbe GPK dieselbe Dienststelle in einem früheren Bericht (Bericht vom 23. April 2003) aufgefordert hat, „klare Regeln zu den allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen zu definieren (nicht nur für den Sektor der touristischen Beherbergung) [...] Die definierten Regeln müssen streng befolgt werden.“

In diesem Zusammenhang sind auch die Schlussfolgerungen des Berichts des Finanzinspektorats vom 6. Oktober 2009 über die Verwaltung der IHG- und NRP-Darlehen zu erwähnen: „Zum Abschluss unseres Mandats kommen wir zum Schluss, dass die IHG- und NPR-Darlehen, für welche 2008 Teilzahlungen ausbezahlt wurden, insgesamt **gemäss den Gesetzesbestimmungen gewährt und ausbezahlt wurden**. Es freut uns, die Umstellung der Verwaltung der IHG-Darlehen auf SAP gemäss den Empfehlungen in unseren früheren Berichten hervorzuheben [...]“

- *Schwammige Kriterien in Sachen Darlehensgewährung, die eine Gleichbehandlung zwischen den Regionen verunmöglichen:*

Die Frage der Gleichbehandlung der Regionen war bereits Thema in den spezifischen Antworten in Punkt 2.5. Der Prozess zur Gewährung von Darlehen ist klar und ist Teil einer Systematik, die wie folgt beschrieben werden kann: der Gesuchsteller wendet sich an die zuständige sozio-ökonomische Region, deren Vorstand eine Vormeinung zum Projekt abgibt. Diese wird der DWE übermittelt, die das Projekt im Rahmen der Gesetzesgrundlagen und **gemäss dem im Entscheidungsbaum beschriebenen Prozess analysiert** (vgl. Anhang 12). Dadurch kann objektiv und gerecht festgestellt werden, in welchem Mass und aufgrund welcher Gesetzesgrundlage ein Projekt unterstützt werden kann. Wenn die Überprüfung zu einem positiven Resultat führt, erstellt die DWE einen Entwurf für einen Entscheid, der zuerst der Finanzverwaltung zur Vormeinung und dann dem Staatsrat zum Entscheid unterbereitet wird.

Dieser Prozess wurde der thematischen Kommission für Volkswirtschaft und Energie an einer Sitzung, die speziell der Regionalpolitik gewidmet war, am 9. November 2010 vorgestellt. Eine Einladung per Mail (Anhang 13) ging an den Vertreter der GPK, der die zahlenmässigen Informationen bei der DWE für die Erstellung des Berichts verlangt hat. Der Einladung wurde nicht Folge geleistet. Die Dienststelle hat dem Vertreter der GPK dennoch die gesamten an der Sitzung verteilten Dokumente per Post zugestellt.

- *Druck auf die Regionen, um auf Kosten der Mittelverwendung die Bildung der neuen sozio-ökonomischen Regionen zu erreichen:*

Wir kommen hier auf die Aussagen in Punkt 2.5 zurück. Die feste Überzeugung der GPK, dass die Dienststelle Druck zur Bildung der neuen sozio-ökonomischen Regionen ausgeübt hätte und damit gewisse Regionen erpresse, entbehrt jeglicher Grundlage. Das Vorgehen im Rahmen des Dossiers der Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets sowie der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen zeigt auf, dass für vergleichbare Gesuche dieselben Antworten gegeben wurden, unabhängig vom Stand der Umsetzung der sozio-ökonomischen Regionen. (zum Beweiss, die Schreiben an die „alten sozio-ökonomischen Regionen“ im französischsprachigen Wallis im Jahre 2010).

Die DWE hat den Prozess der Bildung der neuen Regionen sowohl finanziell als auch logistisch und personell unterstützt und der Zusammenschluss der operativen Einheiten ist nichts anderes als die Umsetzung eines Auftrags des Gesetzgebers. Dies entspricht im Übrigen dem Leistungsmandat der DWE 2009, das vom Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses gemäss dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle angenommen wurde und das als prioritäre Massnahme, den Übergang auf drei sozio-ökonomische Regionen durch den Zusammenschluss der bestehenden Einheiten vorsieht. Dies ist genau jene Aufgabe, die die DWE unter der Leitung des des Departements und des Staatsrats ausgeführt hat.

- *Das Verfahren zur Bearbeitung der Dossiers wurde durch die neue Organisation nicht vereinfacht:*

Es ist verfrüht, die Funktionsweise der neuen Organisation zu beurteilen, bevor diese ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Während im Oberwallis sowohl die sozio-ökonomische Region als auch ihre operative Einheit seit zwei Jahren tätig sind, nimmt die operative Einheit im französischsprachigen Wallis ihre Tätigkeit am 1. Januar 2011 auf.

Das Ziel der Zusammenfassung innerhalb einer einzigen operativen Einheit wurde vom Grossen Rat gefordert und soll im gesamten französischsprachigen Wallis zu einem einzigen Ansprechpartner sowohl für die Wirtschaftsentwicklung wie für die Regionalpolitik führen. Damit kommt man der geforderten Neuausrichtung der Regionalpolitik Wirtschaftspolitik nach.

4. Anträge der GPK

Die Anträge der GPK werden unter Einbezug dieser Stellungnahme zum geeigneten Zeitpunkt vom DVER und dem Staatsrat analysiert.

Die Umsetzung einiger dieser Anträge sind, a priori, mit gar keinen oder wenig Schwierigkeiten verbunden (Instrumente zur Planung der Auszahlungen der Darlehen und zur Antizipation von Darlehensrückzahlungen). Andere sind unserer Ansicht nach nicht annehmbar, da diese wie aufgezeigt jeglicher Grundlage entbehren.

Des Weiteren gilt es die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Einheiten zu respektieren: In diesem Sinne sind es primär die sozio-ökonomischen Regionen, welche den Gemeinden und Projektträgern als Berater bzw. Partner zur Verfügung stehen und diese in ihren Vorhaben bestärken sollen. Diesen Einheiten sollte man zudem zuerst Zeit einräumen ihre Tätigkeit aufnehmen, bevor man deren Arbeitsweise als kompliziert und nicht zielführend bezeichnet.

Die Punkte bezüglich aktiver Vergabepolitik und Ausbezahlung von Darlehen bildeten zudem die Grundlagen für eine aktive Diskussion mit der thematischen Kommission für Volkswirtschaft und Energie des Grossen Rates anlässlich der Sitzung vom 9. November 2010. Im Rahmen der Beratung der Programmvereinbarung 2012-2015 wird der Grosse Rat zudem die Möglichkeit haben, sich zu diesen Punkten zu äussern.

Wir bedauern ausserdem, dass der Vertreter der GPK der konkreten und wiederholten Einladung zu einem Treffen mit der DWE (vgl. Anhang 14) nicht Folge geleistet hat. Ein solches Treffen hätte zu einer Vermeidung einer Vielzahl von nachgewiesenen Fehlern und Fehleinschätzungen beigetragen. Wir hoffen diese mit der vorliegenden Stellungnahme ausgeräumt zu haben.

Sitten, den **16. Dez. 2010**

Im Namen des Staatsrats:

Der Präsident:

Jean-Michel Cina



Der Kanzler:

Philipp Spörri